

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 43 (1951)

Heft: 3

Artikel: Wandlungen im englischen Arbeitsrecht. Teil II

Autor: Bieligk, K.F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirkung vor der Deckung gehen müssen — wie beim gewöhnlichen Infanteristen —, so dass auch diese Waffe kein Panzer zu sein braucht.

Dies ist in kurzen Worten der Inhalt der Broschüre «Panzerangriff und Panzerabwehr» von Oberst Jaquet. Sie führt die unfruchtbare Panzerdiskussion, in der einfach Behauptung gegen Behauptung gestellt wurde, einen entscheidenden Schritt weiter.

R. Eberhard.

Wandlungen im englischen Arbeitsrecht

II¹

Das Arbeitsrecht in England hat durch die Sozialgesetzgebung in den Jahren 1946 bis 1949 einen bedeutsamen Ausbau erfahren. Obwohl der Wirkungsbereich der neuen Sozialgesetze *alle* Bevölkerungsklassen umschliesst, wird der soziale Schutz, den sie gewähren, doch vor allem von den arbeitenden Menschen als ein entscheidender Fortschritt und als eine Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse empfunden. Die Gefahr, unverschuldet dem Hunger, der Not oder gar der Vereelung ausgesetzt zu sein, ist durch diese Gesetzgebung weitgehend gebannt. Das hundert Jahre alte Armengesetz, das die Grundlage für die Armenunterstützung und für die demütigende und beleidigende Form, in der sie meist gegeben wurde, bildete, ist beseitigt. Jeder hat jetzt einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung, wenn er durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall und Alter vorübergehend oder dauernd unfähig geworden ist, sich und seine Familienangehörigen zu unterhalten. Der Anspruch wird durch die Versicherung erworben. Dadurch wird die Stellung des Arbeiters im Wirtschaftsleben entscheidend gestärkt. Diese Rückwirkung ist zu einem guten Teil die Erklärung dafür, warum in England von den bürgerlichen Parteien und ihren Regierungen eine umfassende Sozialgesetzgebung solange verzögert worden ist.

Die wichtigsten Sozialversicherungsgesetze sind: das *Unfallversicherungsgesetz* (Industrial Injuries Act 1946); das *staatliche Versicherungsgesetz* (National Insurance Act 1947); das *staatliche Unterstützungsge setz* (National Assistance Act 1948) und das *staatliche Gesundheitsgesetz* (National Health Act 1947).

Das erste Arbeiterunfallentschädigungsgesetz ist genau fünfzig Jahr alt geworden. Ursprünglich wurde von ihm nur eine Minderheit der industriellen Arbeiterschaft erfasst; erst später erfolgte seine Ausdehnung auf alle in der Industrie beschäftigten Arbeiter, deren

¹ Der erste Artikel ist in Heft 2, 43. Jahrgang (1951), erschienen.

Arbeitsverhältnis durch einen Arbeitsvertrag geregelt war. Das Gesetz legte die Verantwortung des Unternehmers für Unfälle fest, die «während der Arbeit und durch die Arbeit» verursacht wurden. Die Unternehmer hatten ein grosses Interesse daran, die daraus hervorgehende finanzielle Belastung so niedrig wie möglich zu halten. Ihre Organisationen errichteten besondere Versicherungsfonds für Unfallentschädigungen oder schlossen Verträge mit privaten Versicherungsgesellschaften. An der Verwaltung und der Entscheidung über die Entschädigungsfälle hatten die Arbeiter keinerlei Anteil. Die Rechtsgrundlage für die Entschädigungsansprüche war durch die auslegungsfähige Formulierung des Gesetzes in hohem Masse unsicher. Insbesondere die Bestimmung, dass der Verletzte keinerlei Anspruch an den Unternehmer hatte, wenn der Unfall durch einen anderen Arbeiter, der an der gleichen Arbeit beteiligt war, hervorgerufen worden war, hat häufig zur Abweisung des Entschädigungsanspruchs der Unfallopfer geführt. Nicht selten wurde der verletzte Arbeiter unter Druck gesetzt, damit er seine Entschädigungsforderung herabsetze. Kurz: er hatte viel Schwierigkeiten, um sich die bescheidene Entschädigung zu sichern, die das Gesetz ihm zusprach. Wenn ihm nicht die Hilfe einer Gewerkschaft zur Verfügung stand, vermochte er sie in der Regel nicht zu meistern. Erwies sich die Rechtsgrundlage für den Entschädigungsanspruch bei Unfällen als völlig ungenügend, so bot ihm das Gesetz überhaupt keine Hilfe, wenn er für längere Zeit als Opfer einer Berufskrankheit arbeitsunfähig geworden war. Es gab ihm keinen Anspruch auf Medizin, Arznei und orthopädische Mittel, die infolge des Unfalls meist dringend benötigt wurden. Lehnte der Unternehmer bzw. die Versicherungsgesellschaft die Entschädigungsforderung ab, so begann vor dem Provinzialgericht ein langwieriges Prozessverfahren, bis zu dessen Erledigung der Verletzte bestenfalls auf die Armenunterstützung mit ihren Schikanen angewiesen war.

Dieses alte Gesetz ist durch das neue

staatliche Unfallversicherungsgesetz

aufgehoben worden. Es bestimmt, dass alle, die für einen Unternehmer tätig sind, gegen Unfall versichert sein müssen. Unterstützung bzw. Entschädigung wird gewährt, wenn die versicherte Person durch einen Unfall bei der Arbeit verletzt worden ist oder wenn sie sich durch ihre Beschäftigung eine Krankheit zugezogen hat, die als Berufskrankheit anerkannt ist. Gegenwärtig sind 36 Berufskrankheiten registriert. Eingeschlossen sind Unfälle, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften hervorgerufen werden oder die während des Transports zur Arbeit oder von der Arbeit in Transportmitteln des Unternehmers geschehen. Die Unfallunterstützung wird für 26 Wochen gewährt. Sie beträgt für Personen von über

18 Jahren 45 Schilling² pro Woche; für die Frau und für erwachsene Versorgungsberechtigte wird ein Zuschlag von je 16 Schilling gezahlt und für das erste Kind 7½ Schilling. Ein Verheirateter mit einem Kind bezieht demnach 68½ Schilling wöchentliche Unfallunterstützung. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 26 Wochen, so erhält der Verletzte die Arbeitsunfähigkeitsrente. Ihre Höhe richtet sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, der von einer medizinischen Kommission festgestellt wird. Sie bewegt sich von 9 Schilling bei weniger als 20prozentiger Arbeitsunfähigkeit bis 45 Schilling wöchentlich bei hundertprozentiger Arbeitsunfähigkeit.

Bleibt der Verletzte dauernd arbeitsunfähig, so wird ein Zuschlag von 20 Schilling wöchentlich gewährt. Männer und Frauen werden bei der Unterstützung und der Rente gleichmäßig behandelt; ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes, einzig der Grad der Arbeitsunfähigkeit ist entscheidend. Der Verletzte kann gegen den Beschluss der medizinischen Kommission Berufung an das medizinische Berufungsgericht einlegen. Die letzte Entscheidung in Unterstützungs- und Rentenstreitfällen liegt bei dem staatlichen Versicherungskommissär.

Verläuft der Unfall tödlich, so erhält die Witwe zunächst für 13 Wochen 30 Schilling Unterstützung, später 36 Schilling. Früher wurde sie in der Regel mit einer einmaligen Zahlung abgefunden. Aerztliche Behandlung, Medizin, Arznei und alle orthopädischen Mittel werden dem Verletzten wie allen andern Erkrankten auf Kosten des Gesundheitsdienstes völlig kostenlos gewährt. Das Gesetz erlaubt ausdrücklich die Gewährung von Zusatzrenten aus besonderen Fonds der Unternehmer und der Industrien, ohne dass eine Kürzung der festgelegten Unterstützung oder Rente erfolgt. Der Beitrag zur Unfallversicherung ist auf $\frac{1}{3}$ Schilling, etwa 20 Rappen, festgesetzt.

Das bedeutendste Werk ist das

staatliche Versicherungsgesetz.

Mit ihm ist in England eine einheitliche und umfassende Sozialversicherung und Sozialunterstützung zur Einführung gekommen. Etwa 30 Millionen Menschen werden durch das Gesetz für die Arbeits- und Krankenversicherung, für die Mutterschafts-, Alters- und Witwenversicherung erfasst. Für jeden einzelnen dieser 30 Millionen bringt es gegenüber dem vorherigen Zustand eine bessere Sicherung seines Unterstützungsanspruches, höhere Unterstützungssätze und damit mehr soziale Sicherheit. Für die zu gewährenden Unterstützungen ist ein

² Beim Inkrafttreten der Sozialversicherungsgesetze im Juli 1948 war ein Schilling knapp 87 Rp.; infolge der Abwertung der englischen Währung beträgt der Wert eines Schillings jetzt 62 Rp.

einheitlicher Satz bestimmt worden. Er beträgt wöchentlich für versicherte Personen 26 Schilling, für verheiratete Frauen, die nicht für einen Unternehmer arbeiten, 16 Schilling und für ein Kind 7½ Schilling. Die Verzettelung der Verwaltung, die darin bestand, dass zum Beispiel die frühere Krankenversicherung von privaten Versicherungsgesellschaften, anderen privaten Vereinigungen und auch von Gewerkschaften besorgt wurde, ist beseitigt. Die Verpflichtung der Gesellschaft, zum sozialen Schutz ihrer Mitglieder beizutragen, ist dadurch anerkannt, dass der Staat bedeutend höhere Summen zur Finanzierung der Sozialversicherung bereitstellt.

Beginnen wir mit der

Arbeitslosenversicherung.

England ist vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges für rund 30 Jahre beinahe ununterbrochen ein Land der Massenarbeitslosigkeit gewesen, in dem es nur selten weniger als eine Million Arbeitslose gab. Die Opfer dieser Erscheinung der kapitalistischen Wirtschaftsform haben für die Mängel der bisherigen Arbeitslosenversicherung schwer gebüßt. So ungenügend die Arbeitslosenunterstützung immer war — selbst sie ist jährlich Tausenden vorenthalten worden, deren Anspruch auf sie berechtigt war. In einem Jahre vor dem Kriege sind einmal über 340 000 Anträge auf Gewährung der Arbeitslosenunterstützung mit der Begründung abgelehnt worden, dass die Antragsteller nicht in genügender Weise Arbeit suchten! Das alte Gesetz teilte die Arbeitslosen in «Unterstützte» und «Nichtunterstützte» ein, zur letzten Gruppe gehörten diejenigen mit langer Arbeitslosigkeit. Nach 30 Wochen war die Arbeitslosenunterstützung erschöpft, und der nunmehr Nichtunterstützte wurde der Armenfürsorge überwiesen. Die Armenunterstützung aber wurde ihm erst nach einer gründlichen Bedürftigkeitsprüfung gewährt, die sich auf den ganzen Haushalt und alle Familienmitglieder erstreckte und erweisen musste, dass der Arbeitslose und seine Angehörigen nicht nur ohne jede Reservemittel waren, sondern sich bereits in einem ausgesprochenen Notzustand befanden. Der Arbeitslose war verpflichtet, über alle Einzelheiten seines Haushaltes schriftlich Erklärungen abzugeben; die Verdienste aller Familienangehörigen, selbst die Rente einer alten Mutter, mussten aufgeführt werden. Von einem Beamten wurde die ganze Wohnung in Augenschein genommen, um etwaigen «Luxus» ausfindig zu machen; neue Fragen wurden gestellt und Erkundigungen eingezogen, ob die gemachten Angaben der Wahrheit entsprachen. Verdiente von sechs Kindern eines Arbeitslosen auch nur eines, so wurde die Unterstützung des Vaters erheblich gekürzt. Die Folge war, dass während der Jahre mit grosser Arbeitslosigkeit Hunderttausende von Arbeiterfamilien in tiefstes Elend versanken.

Das neue staatliche Versicherungsgesetz sieht eine Arbeitslosenunterstützung für zunächst 180 Arbeitstage, also für sieben Monate, vor. Sind sie abgelaufen, dann kann sie um weitere 130 Arbeitstage oder fünf Monate verlängert werden, wenn der Arbeitslose vorher lange Zeit in Arbeit war oder wenn der Sozialminister auf Empfehlung der lokalen Sozialversicherungskommission eine Verlängerung der Unterstützungszahlung gewährt. Die lokale Sozialversicherungskommission nimmt für ihre Empfehlung an den Minister keinerlei Bedürftigkeitsprüfung vor. Hat ein Versicherter seinen Unterstützungsanspruch voll ausgeschöpft, so gewinnt er ihn in vollem Umfang zurück, wenn er wieder 13 Wochen beschäftigt war und während dieser Periode seinen Sozialversicherungsbeitrag geleistet hat. Die ersten drei arbeitslosen Tage gelten als Wartezeit. Sie werden nicht bezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit nur von kurzer Dauer ist. Beträgt sie aber zwölf Tage oder mehr, so wird die Unterstützung für diese drei Tage nachbezahlt. Diese zwölf Tage brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen, sondern müssen innerhalb eines Vierteljahres zu liegen kommen.

Arbeitslosenunterstützung wird nicht gewährt, wenn die Versicherten an Streiks oder Aussperrungen beteiligt sind. Für die Dauer bis zu sechs Wochen kann die Unterstützung dann entzogen werden, wenn ein Beschäftigter seine Anstellung durch eigenes Verschulden verloren hat oder wenn er es ablehnt, eine angemessene Arbeit anzunehmen oder wenn er sich nicht um ausgeschriebene Stellen bemüht, oder wenn er ohne Grund ein Angebot, an einem vom Arbeitsministerium veranstalteten Umschulungskurs teilzunehmen, ablehnt.

Jedem Arbeitslosen ist demnach jetzt die Arbeitslosenunterstützung für ein Jahr gesichert, während er früher nur für dreissig Wochen auf sie Anspruch hatte. Sie ist erheblich höher als früher, da ein Verheirateter mit vier versorgungspflichtigen Kindern 72 Schilling wöchentlich bezieht und dann außerdem noch auf Grund des Familienbeihilfegesetzes für drei Kinder die Kinderbeihilfe von je 5 Schilling wöchentlich, also weitere 15 Schilling, erhält. Nahezu 5 Millionen Personen sind neu in die Arbeitslosenversicherung einbezogen worden. Es handelt sich da vor allem um Staatsangestellte, Polizisten, Krankenpfleger, Hausangestellte und einige Angestelltengruppen der Eisenbahn und der Gemeindebehörden.

Auf die Krankenunterstützung

zu den normalen Sätzen hat eine Person Anspruch, wenn sie drei Jahre versichert ist und 156 Beiträge geleistet hat. In diesem Falle wird sie *unbefristet* bezahlt, auch wenn die Krankheit so lange dauert, bis die Altersrente in Kraft treten kann. Nur wenn ein Ver-

sicherter erkrankt, bevor er die 156 Beiträge entrichtet hat, wird die Krankenunterstützung nur für ein Jahr bezahlt. Nimmt der Versicherte seine Arbeit wieder auf und erkrankt er nach dreizehn Wochen wieder, so wird ihm die Unterstützung erneut für die Dauer eines Jahres oder unbeschränkt gewährt, wenn er inzwischen die 156 Beiträge erreicht hat. Auch hier gilt eine dreitägige Wartezeit. Der Anspruch auf die Krankenunterstützung geht verloren, wenn die Krankheit durch eigenes Verschulden hervorgerufen oder der Versicherte ohne genügenden Grund es ablehnt, sich ärztlicher Untersuchung und Behandlung zu unterziehen, die nach den Vorschriften angeordnet werden kann.

Für die Gewährung der

Altersrente

ist ein Alter für Männer von 65 Jahren, für Frauen von 60 Jahren Voraussetzung. Diese Personen sind berechtigt, in den Ruhestand zu treten; aber sie sind nicht dazu gezwungen. Entscheiden sie sich, in Arbeit zu bleiben, so erhöht sich ihre Rente, die dann erst später zu laufen beginnt, um einen Betrag, der von der Dauer der Periode, die sie nach Erreichung des 65. bzw. 60. Lebensjahres in Arbeit bleiben, bestimmt wird. Für je 25 Versicherungsbeiträge, die mehr geleistet werden, erhöht sich die Altersrente um wöchentlich einen Schilling. Hört also ein Versicherter erst mit 68 Jahren zu arbeiten auf und nimmt erst von da an seine Rente in Anspruch, so erhält er wöchentlich nicht 26 Schilling, sondern 32 Schilling Altersrente und seine — nichtversicherte — Frau 22 Schilling, statt 16. Altersrentner können bis zu 20 Schilling wöchentlich Verdienst haben. Bei höheren Verdiensten erfolgt eine entsprechende Kürzung der Rente. Hat der Versicherte seine Versicherungsbeiträge nicht voll geleistet, so wird eine geringere Rente gewährt. Für Frauen, die in Arbeit waren und damit selbst versichert sind, wird die Altersrente in gleicher Höhe wie für Männer, nämlich 26 Schilling, gewährt. Für jedes Kind, das das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat, wird ein Zuschlag von $17\frac{1}{2}$ Schilling bezahlt.

Das staatliche Versicherungsgesetz sieht weiter eine *Witwenunterstützung* vor, die für die ersten dreizehn Wochen 36 Schilling pro Woche beträgt. Hat sie für mehrere Kinder zu sorgen, erhält sie danach eine Unterstützung von $33\frac{1}{2}$ Schilling wöchentlich. Haben die Kinder das schulfähige Alter überschritten oder sind überhaupt keine Kinder da, so wird nach dreizehn Wochen eine *Witwenrente* von 26 Schilling wöchentlich gewährt. Die *Mutterschaftsunterstützung* wird Frauen, die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind, bezahlt, wenn sie ihre Arbeit für die Dauer der Unterstützung aufgeben. In diesem Fall erhalten sie für sechs Wochen vor der Geburt und für sieben Wochen nach der Geburt wöchentlich 36 Schilling, vorausgesetzt, dass die Versicherte wenigstens 45 Beiträge geleistet

hat. Zu den Geburtskosten wird ihr eine einmalige Beihilfe von 80 Schilling gewährt.

Die Beiträge zu dieser staatlichen Versicherung sind für männliche Arbeiter 10½ Schilling wöchentlich. Ein Fünftel davon zahlt der Staat, reichlich zwei Fünftel der Arbeiter und knapp zwei Fünftel der Unternehmer. Der Beitrag für die Frauen ist etwas über 8 Schilling, die sich annähernd im gleichen Verhältnis auf die drei Versicherungsträger verteilen. Für die Jugendlichen gelten etwas niedrigere Beiträge.

Alle Streitfragen, die sich bei der Durchführung des Gesetzes ergeben, werden von lokalen Sozialversicherungsausschüssen entschieden, die im ganzen Lande vom Sozialminister eingesetzt worden sind. Der Vorsitzende ist häufig ein Jurist, während die Beisitzer von der Arbeiter- und von der Unternehmerseite gestellt werden. Unter ihnen befinden sich auch Frauen. Gegen die Entscheidung der Ausschüsse ist eine Berufung an den Landes-Sozialversicherungskommissär möglich. Seine Entscheidung ist endgültig.

Das staatliche (Wohlfahrts-) Unterstützungsgesetz von 1948,

das das Armengesetz aus dem Jahre 1844 abgelöst hat, gewährt allen, die von dem Versicherungsgesetz und dem Unfallgesetz nicht erfasst werden, und ebenso denen, deren Unterstützung oder Rente sich als ungenügend erweist, eine entsprechende Unterstützung oder Zusatzrente. Vor allem kommen die Blinden und Tuberkulosen in den Genuss dieser Hilfe. Sie wird gegenwärtig von über einer Million Personen in Anspruch genommen. In den meisten Fällen werden die volle Wohnungsmiete, die Unterhaltskosten bzw. die Behandlung bezahlt. Die staatliche Wohlfahrtsunterstützung will eine Notlage da, wo sie sich trotz den sozialen Unterstützungen einstellen könnte, auf jeden Fall verhindern. Keinerlei demütigende Bedingungen sind mit ihrer Gewährung verbunden, und ihr Empfänger wird nicht, wie das früher der Fall war, in seinen staatsbürgerlichen Rechten oder Freiheiten beschränkt.

Die Verstaatlichung des Gesundheitswesens hat mit den bis jetzt behandelten Versicherungsgesetzen nichts zu tun. Sie ist durch ein besonderes Gesetz,

das staatliche Gesundheitsgesetz,

geregelt. Der Gesundheitsdienst wird allen in England befindlichen Personen kostenlos zur Verfügung gestellt. Es wird dafür keinerlei Versicherungsbeitrag erhoben. Der Gesundheitsdienst erstreckt sich auf alles, was zur Bekämpfung der Krankheit und zur Wiederherstellung der vollen Gesundheit notwendig ist, einschliesslich der Gewährung von Zahnersatz, Augengläsern, Hörapparaten, künstlichen Gliedern und anderes.

*

Diese umfassende Sozialgesetzgebung unterscheidet sich deshalb von allem, was ihr vorausgegangen ist, weil sie dem arbeitenden Menschen nicht gnädig ungenügende Almosen gibt, wenn er sich in Not befindet, um ihn dafür teilweise seiner staatsbürgerlichen Rechte zu berauben, sondern weil sie ihm seine rechtlichen Ansprüche an die Gesellschaft sicherstellt, die er als ihr Werte schaffendes Glied zu fordern hat. Mit dem sozialen Schutz, den sie ihm bietet und mit der Macht seiner Gewerkschaft ist er nicht länger mehr der sozial Schwächere, der sich den Bedingungen der kapitalistischen Eigentümer an den Produktionsmitteln schutzlos unterzuordnen hat. Im Zuge des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ist ein Arbeitsrecht und ein Arbeiterschutzrecht entwickelt worden, das dem einstigen Sklaven, dem späteren rechtlosen «Dienner», der in der Periode der kapitalistischen Massenproduktion als «Arbeitshand» bezeichnet wurde, der man bis vor kurzem noch selbst die verkümmerten Menschenrechte verweigern zu können glaubte, die Bahn freimacht zur vollen Gleichberechtigung und sozialen Befreiung.

K. F. Bielik, London.

Die Auseinandersetzung um die Zwangsarbeit

In einem früheren Aufsatz¹ haben wir ausführlich den Kampf der American Federation of Labor (AFL) um die Erzielung eines Beschlusses geschildert, die Anklagen und Beschwerden über Zwangsarbeit in der Sowjetunion und den von ihr beherrschten Ländern durch eine von den Vereinten Nationen eingesetzte Kommission zu untersuchen. Die Sowjetsprecher im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hatten sich anfangs bemüht, alle diese Anklagen als böswillige Verleumdungen abzutun oder sie durch phantastische Gegenbeschuldigungen zu überschreien. Diese Taktik war ihnen wesentlich erschwert worden, als im Juli 1949 *Gerard Corley-Smith*, der britische Vertreter im Wirtschafts- und Sozialrat, den Originaltext der in der Sowjetunion geltenden Bestimmungen über Sträflingsarbeit vorlegte, aus dem in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise hervorgeht, dass in diesem Lande Verwaltungsbehörden nach Gutdünken Einwohner des Landes zu Zwangsarbeit verurteilen können. In seiner Verlegenheit flüchtete sich der Vertreter Russlands damals in die Ausrede, dass dies nur in «kleineren Fällen» und nur bis zu einem Ausmass von einem Monat möglich sei; vorsichtigerweise vermied er es, für diese Be-

¹ «Gewerkschaftliche Rundschau», Februar 1950.